

Gesetzesänderung	455
Sozialgesetzbuch- Teil 3 -	500
Krankengymnastik	541
Düsseldorfer und Berliner Tabelle zum Unterhalt	542
Organspende	551
Dynamisierung	553
Arbeitslose	553
Zwischenstaatliches Krankenversicherungsrecht	554, 560, 561
Leistungsbeihilfe für Türkei-Versicherte	563
Arznei- und Heilmittelbudgets	564
Prävention	565
Sozialpolitik	566
Arzneimittel	567, 572
Untersuchung	567
Pflegeversicherung	568
Diagnostika	569
Krankheitsstand	569
Patientenkarte	571
Arzneimittel-Richtlinien	572
Naturheilverfahren	572
Blindenführhund	573
Krankheitsfrüherkennung	573
Schülerunfälle	573
Grippeschutzimpfung	574
Krankenhaus	575

Die Leistungen

der gesetzlichen Pflegeversicherung

Herausgegeben von

HEFT 8/9

SGB IX: Auswirkungen

Von

I. Zielstellung und Situation

Das SGB IX trat zum 1.7.2001 in Kraft. Es ist die Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der verschiedenen Eingliederung behinderter Menschen. Das Ziel der Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung ist, ein Leben zu ermöglichen, das ein Leben sein soll. Dieses Ziel soll möglichst schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und durch ein behindertengerechtes Gesetz erreicht werden.

Die Klärung des zuständigen Zuständigkeitsbereichs ist eine wesentliche Voraussetzung für die Leistungserbringung (§ 23 SGB IX). Entsprechend § 13 SGB IX, die §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4, § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind Modellvorhaben zur Leistungsverbesserung. Die Abstimmung der Leistungen ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Rundschreiben.

Umsetzungshinweise für eine bessere Zusammenarbeit der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Träger der Pflegeversicherung sind in den gemeinsamen Rundschreiben enthalten.

Nachfolgend wird - in diesem Zusammenhang - auf die eingegangenen Anregungen eingegangen.

II. Selbstbestimmung und Teilhabe

Behinderte oder von Behinderten sind in der Lage, ihre Leistungen nach dem SGB IX zu erhalten.

Die Leistungen 8-9/2001